

RECHTLICHE NEUERUNGEN PER 2022

Im Jahr 2022 treten auf Bundesebene neue Erlasse oder Änderungen bestehender Bestimmungen in Kraft, die den unternehmerischen Alltag direkt oder indirekt beeinflussen (können). Das Institut Treuhand und Recht hat Ihnen eine Auswahl davon als Übersicht zusammengestellt.

1. Unternehmensrecht

Aktienrecht: Inkrafttreten des indirekten Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative

Das vom Parlament im Juni 2020 verabschiedete neue Aktienrecht wurde partiell bereits in Kraft gesetzt. Seit 2021 gelten für die betroffenen Unternehmen die Transparenzvorschriften für Rohstoffunternehmen, die erstmals auf das Geschäftsjahr 2022 Anwendung finden sowie die Bestimmungen über die Geschlechterrichtwerte, die spätestens ab 2026 (Vertretung im Verwaltungsrat) resp. 2031 (Vertretung in der Geschäftsleitung) anwendbar sind. Ebenfalls bereits in Kraft ist die SchKG-Bestimmung betreffend provisorischer Nachlassstundung. Wir haben darüber im INFO|BLATT vom Dezember 2020 informiert.

Das neue Aktienrecht als Ganzes wird voraussichtlich 2023 in Kraft treten. Bereits 2022 tritt der indirekte Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative in Kraft. Der Bundesrat hat die entsprechende Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten (VSoTr) per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Unternehmen, die von Gesetzes wegen zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen die nicht finanzielle Berichterstattung um ergriffene Massnahmen bezüglich ihrer Geschäftsrisiken in den Bereichen Umwelt, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung erweitern. Zudem besteht für Unternehmen (mit Ausnahme von KMU) eine Prüf- und Dokumentationspflicht betreffend Verdacht auf Kinderarbeit. Die neuen Bestimmungen finden für die betroffenen Unternehmen nach einer einjährigen Übergangsfrist erstmals auf das Geschäftsjahr 2023 Anwendung.

2. Arbeitsrecht

Stellenmeldepflicht: Erweiterung der meldepflichtigen Berufsarten

Für Berufsarten, in denen die Arbeitslosenquote 5 Prozent oder mehr beträgt, gilt eine Stellenmeldepflicht. Arbeitgeber sind verpflichtet, vor der Ausschreibung den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) offene Stellen in bestimmten Berufsarten telefonisch, per E-Mail oder via Online-Formular zu melden. Die Liste der betroffenen Berufsarten wird per 2022 um folgende fünf Berufsarten erweitert:

1. Verkäufer/innen in Handelsgeschäften
2. Fachkräfte in Marketing und Werbung
3. Grafik-und Multimediadesigner/innen
4. Lackierer/innen und verwandte Berufe
5. Reiseverkehrsfachkräfte

Die Liste aller meldepflichtigen Berufsarten, ein Check-Up zur Überprüfung, ob eine Stelle meldepflichtig ist oder nicht, sowie weitere Informationen findet man unter arbeit.swiss (>Arbeitgeber >Stellenmeldepflicht).

Gesundheitsschutz: Überarbeitete Bauarbeitenverordnung (BauAV)

Die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung) legt Massnahmen fest, die bei der Ausführung von Bauarbeiten getroffen werden müssen für die Sicherheit und für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Sie wurde per 1. Januar 2022 komplett überarbeitet, strukturell und redaktionell angepasst, neu nummeriert und dem aktuellen Stand der Technik angepasst.

3. Versicherungsvertrag

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) regelt die Beziehung zwischen Versicherungsunternehmen und ihren Kunden. Das Parlament hat im Juni 2020 eine Teilrevision des VVG verabschiedet, die per 1. Januar 2022 in Kraft tritt. Folgende wesentlichen Neuerungen gelten ab 2022:

- Versicherte können neu innerhalb einer Bedenkfrist von 14 Tagen ohne Verpflichtung vom Vertrag zurücktreten.
- Die Versicherer müssen zusätzlichen Informationspflichten nachkommen und namentlich angeben, ob es sich um eine Summen- oder um eine Schadenversicherung handelt.
- Die in der Praxis bereits heute verbreiteten vorläufigen Deckungszusagen werden neu gesetzlich geregelt und gelten als selbständige Versicherungsverträge.
- Kündigungen sind (neben der Schriftform) neu auch in elektronischer Textform, z.B. per E-Mail möglich. Bei der Abtretung und Verpfändung ist weiterhin die Schriftform nötig.
- Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren (mit Ausnahme der Lebensversicherungen) können von beiden Parteien auf das Ende des dritten oder jeden folgenden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen, ohne das Ende der Laufzeit abzuwarten.
- In der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung steht das Kündigungsrecht im Schadenfall nur den Versicherten zu. (Bei der kollektiven Krankentaggeldversicherung steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht zu.)
- In der Haftpflichtversicherung hat der geschädigte Dritte (oder dessen Rechtsnachfolger) neu ein direktes Forderungsrecht gegen den Versicherer.
- Das Regressrecht des Versicherers wird auf sämtliche Ersatzpflichtige ausgedehnt.
- Ansprüche aus Versicherungsverträgen verjähren neu erst nach fünf, statt wie bisher nach zwei Jahren nach Eintritt des Schadenfalls.

4. Steuerrecht

Berufskostenverordnung

Die Berufskostenverordnung regelt für die direkte Bundessteuer neu, dass die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (inkl. Arbeitswegkosten) pro Monat mit 0.9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises abgegolten werden kann. Mit der neuen Regelung entfallen bei der direkten Bundessteuer die Aufrechnung für den Arbeitsweg und der Fahrkostenabzug, und Arbeitgeber müssen den Anteil «Aussendienst» auf dem Lohnausweis nicht mehr deklarieren. Die Abrechnung der effektiven privaten Nutzung mit einem Fahrtenheft und die Geltendmachung des Fahrkostenabzugs bleiben weiterhin möglich. Abweichende kantonale Regelungen sind allerdings möglich.

Rückerstattung Verrechnungssteuer für Erben

Bisher war für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die Erbinnen und Erben der letzte Wohnsitzkanton des Erblassers zuständig. Ab 1. Januar 2022 sollen Erben einer noch nicht verteilten Erbschaft die Verrechnungssteuer auf Erbschaftserträgen in ihrem Wohnsitzkanton zurückfordern.

5. Eherecht

Ehe für alle

Ab dem 1. Juli 2022 können gleichgeschlechtliche Paare heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln. Bereits am 1. Januar 2022 tritt der Artikel 99 Abs. 2 des Schlusstitels zum ZGB in Kraft, der den Güterstand von gleichgeschlechtlichen Paaren betrifft, die ihre (in der Schweiz als eingetragene Partnerschaft anerkannte) Ehe im Ausland geschlossen haben. Ab dem 1. Juli 2022 können keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden.

6. Ausblick

Datenschutz

Das Parlament hat im Herbst 2020 das neue Datenschutzgesetz verabschiedet. Dieses wird zusammen mit der entsprechenden Verordnung voraussichtlich in der zweiten Hälfte 2022 oder per Anfang 2023 in Kraft treten. Da das neue Datenschutzgesetz keine wesentlichen Übergangsfristen kennt, empfiehlt es sich, sich bereits heute mit den neuen Anforderungen auseinanderzusetzen. Für die Bearbeitung von Daten gelten insbesondere die folgenden Grundsätze: Rechtmässigkeit, Treu und Glaube, Verhältnismässigkeit, Zweckbindung, Transparenz, Privacy by default und by design, Richtigkeit, Datensicherheit. Die verantwortliche Person ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Grundsätze sicherzustellen. Neu besteht namentlich eine Pflicht zum Erstellen eines Datenbearbeitungsverzeichnisses (KMU-Ausnahme) und eine Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen («Datenschutzerklärung»). Im Weiteren wurden die Rechte der betroffenen Personen ausgebaut resp. detaillierter geregelt. Der gemeinsam vom Institut Treuhand 4.0 und vom Institut Treuhand und Recht erarbeitete Leitfaden Datenschutz gibt Auskunft.

Aktienrecht

Der definitive Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Aktienrechts steht noch nicht fest. Allgemein wird aber mit dem 1. Januar 2023 gerechnet. Das neue Aktienrecht sieht eine Übergangsfrist von zwei Jahren vor, innerhalb derer die Gesellschaften gegebenenfalls ihre Statuten und Verträge an das neue Recht anpassen müssen. Die Neuerungen im Aktienrecht haben auch Auswirkungen auf andere Rechtsformen des Obligationenrechts und des Zivilgesetzbuchs. Die Unternehmen tun gut daran, sich 2022 über die Änderungen und neuen

Möglichkeiten und Pflichten zu informieren und entsprechende Anpassungen in ihren Regelwerken vorzunehmen.

Erbrecht

Das revidierte Erbrecht tritt definitiv per 1. Januar 2023 in Kraft. Das revidierte Erbrecht ist flexibler ausgestaltet und Erblasserinnen und Erblasser können künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen. Der Pflichtteil von Kindern wird von heute drei Viertel des gesetzlichen Erbteils auf die Hälfte gekürzt, und der Pflichtteil der Eltern entfällt. Der Pflichtteil des überlebenden Ehe- oder eingetragenen Partners bleibt hingegen unverändert. Die Reduktion der Pflichtteile soll einerseits die Verfügungsmöglichkeiten des Erblassers oder der Erblasserin erhöhen und andererseits auch die Unternehmensnachfolge erleichtern.

Grundbuchverordnung

Die revidierte Grundbuchverordnung wird zusammen mit den Artikeln 949b und 949c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches definitiv per 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die Grundbuchämter werden damit ab 2023 verpflichtet, zur Identifizierung von Personen systematisch die AHV-Nummer zu verwenden. Ab 2024 wird der Bund einen nationalen Grundstücksuchdienst betreiben, der Anfragen von berechtigten Behörden entgegennimmt und verschlüsselt an die kantonalen Grundbuchsysteme weiterleitet. Der anfragenden Behörde teilt er dann die Suchresultate mit.

TREUHAND|SUISSE

Institut Treuhand und Recht

Für Fragen zu diesem INFO|BLATT stehen Ihnen die Mitglieder des Instituts Treuhand und Recht (Marc Bräutigam, Kevin Dietiker, Marc Hagmann und Stefanie Meier-Gubser) unter treuhand@treuhandswiss.ch zur Verfügung.